

Merkblatt
zum Jugendfischereischein und Fischereischein für Erwachsene

Grundlage :

Thüringer Fischereigesetz (ThürFischG) vom 25. August 1999, veröffentlicht im Gesetz- u. Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

Grundsätzliches:

Jeder, der den Fischfang ausübt, muss einen Fischereischein bei sich führen. Die Ausstellung des Fischereischeines erfolgt grundsätzlich bei der zuständigen Gemeinde des Wohnortes. Ist die Gemeinde Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft, so ist das Ordnungsamt dieser Verwaltungsgemeinschaft für die Ausstellung des Fischereischeines zuständig.

Der Fischereischein bezieht sich immer auf das Kalenderjahr (vom 1. Januar bis 31. Dezember), unabhängig vom Ausstellungsdatum. Wer den Fischfang in einem Gewässer ausübt, in dem er nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, muss einen Fischereierlaubnisschein vom Fischereiberechtigten oder Pächter bei sich führen. Wer unter Verletzung fremden Fischereirechts oder Fischereiausübungsrechts, d. h. ohne Erlaubnis des Fischereirechtsinhabers oder Fischereipächters entweder fischt oder eine Sache, die dem Fischereirecht unterliegt, sich oder einem Dritten zueignet, beschädigt oder zerstört, begeht Fischwilderei (§293 Strafgesetzbuch).

Diese Straftat wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Derjenige, der einen Erlaubnisschein zwar besitzt, diesen bei einer Kontrolle jedoch nicht bei sich führt oder auf Verlangen nicht vorzeigt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach dem Thüringer Fischereigesetz. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Kinder und Jugendliche:

Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind Kinder und Jugendliche von der Fischerprüfung befreit. Der Fischereischein wird als Jugendfischereischein erteilt, wenn das 10. aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet ist. Der Inhaber eines Fischereischeines (vom 10. bis zum 14. Lebensjahr) darf die Fischerei nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers ausführen.